

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit rückwirkend zum 01.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die wiederholte Bekanntmachung zur Genehmigung erfolgt, da die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 und die ortsübliche Bekanntmachung zu unterschiedlichen Daten erfolgten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 07.02.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin,
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, 3. Änderung

Die von der Gemeindevertretung am 27.05.2010 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde

Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.09.2010, AZ: 01658-10-25, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit rückwirkend zum 01.12.2010 bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, trat mit der Bekanntmachung am 01.12.2010 in Kraft.

Jedermann kann in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.0 und
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 07.02.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit rückwirkend zum 01.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die wiederholte Bekanntmachung zur Genehmigung erfolgt, da die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 und die ortsübliche Bekanntmachung zu unterschiedlichen Daten erfolgten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 07.02.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Neutrebbin,
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

Der von der Gemeindevertretung am 27.05.2010 beschlossene vorhabenbe-